

# **Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengang Mediation**

vom 4. Februar 2003  
in der Fassung vom 6. Juli 2005

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Credit-Point-System
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Bewertung von Leistungen
- § 8 Säumnis, Täuschung

#### **II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 9 Zweck, Art und Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Fristen und Benotung

#### **III. Studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)**

- § 11 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung
- § 12 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 13 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bestehen, Bildung der Gesamtnote
- § 16 Zeugnis
- § 17 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 19 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 20 Inkrafttreten

### **Präambel**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Master-Prüfung**

Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Master-Prüfung erwirbt der Kandidat einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend soll die Prüfung den Nachweis erbringen, dass der Kandidat über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der konflikttheoretischen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe der Mediation verfügt.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Mit dem Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ erworben.

### **§ 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) Das Studium umfasst pro Semester 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Präsenz- und Fernstudien-Modulen, insgesamt also 54 SWS. Gliederung und Inhalte der vorgesehenen Veranstaltungen sind der Studienordnung für den Master-Studiengang Mediation zu entnehmen.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Art und Verteilung der für die jeweiligen Semester vorgesehenen Veranstaltungen sind der Studienordnung für den Master-Studiengang Mediation zu entnehmen. Die Teilnahme an sämtlichen Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist obligatorisch.

### **§ 4 Credit-Point-System**

(1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in Credit Points berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Prüfung vergeben werden.

(2) Insgesamt sind in dem Master-Studiengang Mediation 60 Credit Points zu erwerben.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung sowie durch die Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein dreiköpfiger Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus mindestens zwei Professoren und einem Mitglied der akademischen Leitung des Studienganges zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Professor als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er legt die Verteilung der Noten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt sachkundige Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer für die studienabschließende Master-Prüfung können die Mitglieder der akademischen Leitung des Master-Studienganges sowie jeder bestellt werden, der an der Europa-Universität eine Professur innehat und zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist.

(2) Die Bestellung der Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

## **§ 7 Bewertung von Leistungen**

(1) Für die Bewertung sämtlicher prüfungsrelevanter Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt

(2) Ist in der Master-Prüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,5	mangelhaft

Die Zuordnung der Note der Gesamtleistung zu den ECTS-grades erfolgt im entsprechend § 16 Abs. 2 ausgestellten Beiblatt zum Zeugnis.

(3) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 8 Säumnis, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen mündlichen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt bzw. die Bearbeitungsfrist verlängert.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 9 Zweck, Art und Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Auf Grundlage der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.

(2) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen umfasst kursbegleitende Emails, sog. Mediation Journals, Referate, Essays, Falldokumentationen und Erfahrungsberichte über mediationsspezifische Praktika.

(3) Auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallen folgende Credit Points:

- Kursbegleitende Email	3 Credit Points
- Mediation Journal	1 Credit Point
- Kommentierung eines Fernmoduls	1 Credit Point
- mündlich präsentiertes Referat	3 Credit Points
- schriftliches Essay	3 Credit Points
- schriftliche Fall-Dokumentation	3 Credit Points
- Erfahrungsbericht Praktikum	3 Credit Points.

(4) Die allgemeinen mündlichen Leistungen der Kandidaten während eines Präsenz-Moduls werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; Credit Points werden dafür nicht vergeben. Voraussetzung für deren Vergabe ist, kumulativ zum „Bestehen“ der jeweiligen Präsenzveranstaltung, die schriftliche Anfertigung einer auf den Inhalt der Veranstaltung bezogenen studienbegleitenden Prüfungsleistung in Form eines Mediation Journals oder einer Kursbegleitenden Email. Lediglich diese Leistung wird nach § 7 Prüfungsordnung bewertet und fließt gemäß § 15 Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein. Jedes Präsenz-Praxis-Modul ist notwendig mit dem Verfassen eines Mediation Journals, jedes Präsenz-Theorie-Modul sowie jedes Präsenz-Wahl-Modul mit der Anfertigung einer Kursbegleitenden Email zu einer vom Dozenten festgelegten Aufgabenstellung verbunden.

## **§ 10 Fristen und Benotung**

(1) Kursbegleitende Emails müssen 10 Tage vor Beginn und Mediation Journals innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des jeweiligen Präsenz-Moduls erbracht werden. Einzelheiten regelt der Dozent des jeweiligen Moduls. Die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines jeden Semesters müssen bis spätestens zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Benotung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Dozenten des jeweiligen Moduls.

### **III. Studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)**

## **§ 11 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung**

(1) Durch die studienabschließenden Prüfungen werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.

(2) Die studienabschließende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende Credit Points:

- Schriftliche Abschlussarbeit 18 Credit Points
- Mündliche Abschlussprüfung 6 Credit Points

(3) Mit der bestandenen Masterprüfung ist das Studium abgeschlossen.

## **§ 12**

### **Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt zum Ende des zweiten Studiensemesters. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

- (a) er insgesamt mindestens 54 Credit Points erworben hat und
- (b) die schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung erfolgt im dritten Semester nach Bewertung der Masterarbeiten. Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung des Nachweises über die bestandene Abschlussarbeit schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

## **§ 13**

### **Schriftliche Abschlussarbeit**

(1) Durch die schriftliche Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er zur selbständigen analytischen Durchdringung eines Themengebietes im Bereich der Mediation in der Lage ist und seine Ergebnisse wissenschaftlichen Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren vermag.

(2) Das Thema für die Arbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers des Studienganges ausgegeben und betreut werden. Nach Möglichkeit erfolgt die Vergabe der Themen in enger Absprache mit dem Kandidaten und unter Berücksichtigung seiner Interessen.

(3) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des zweiten Studiensemesters erfolgen. Die Themenwahl ist aktenkundig zu machen. Der Umfang der Arbeit soll 40 Seiten nicht unter- und 60 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(4) Im Einzelfall (insbesondere bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei der akademischen Leitung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der die maßgebliche Bewertung vornimmt. Sein Gutachten muss sich in der Bewertung innerhalb des von den beiden zunächst beauftragten Gutachtern gesetzten Bewertungsrahmens halten.

(7) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund von Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist. Über entsprechende Anträge, in denen insbesondere die Abgrenzungskriterien klar dargestellt sein müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

## **§ 14**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er zu einer Analyse eines komplexen Mediationsfalles in der Lage ist und spezielle Fragestellungen in die theoretischen Hintergründe einzuordnen und auf seiner Grundlage zu beantworten vermag.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen.

(3) Der erste Teil besteht aus der Analyse eines Mediationsfalles, welcher nicht notwendig der eigenen Praxis entstammen muss. Im zweiten Teil werden praktische Kommunikationstechniken geprüft. Der letzte Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Masterarbeit und über theoretische Grundlagen der Mediation.

(4) Die Abschlussprüfung kann in Gruppen von maximal fünf Kandidaten durchgeführt werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

(7) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 15**

### **Bestehen, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens ausreichend bewertet werden.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (3/7), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/7) und der Note der mündlichen Prüfung (1/7) zusammen.

(3) Die Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt unter Gewichtung der jeweils vorgesehenen Credit Points. Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen werden mit der Anzahl der korrespondierenden Credit Points multipliziert und die addierten Produkte durch die Summe der insgesamt in diesem Bereich vergebenen Credit Points dividiert.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

## **§ 16**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Kandidaten am Ende des dritten Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Gesamtnote, Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Zuordnung der Note der Gesamtleistung zu den ECTS-grades sowie die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Auf Antrag wird das Zeugnis im Rahmen der an der Europa-Universität Viadrina angebotenen Sprachen zweisprachig ausgestellt.

(4) Ist oder gilt die Masterprüfung als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 17**

### **Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades**



(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem erfolgreichen Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 18**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag während des Zeitraumes von einem Jahr Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 19**

### **Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung**

Studierende mit Behinderung können auf Antrag entsprechend der Schwere der Behinderung Erleichterungen bei der Anfertigung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und bei der Master-Prüfung gewährt werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage für die Entscheidung.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.